Bekanntmachung der Stadt Jülich

Ablauf der Ruhefrist und Einziehung von einem Wahlgrab
auf dem Kommunalfriedhof in Broich

Da die Ruhefrist des einfachen 2-stelligen Wahlgrabes auf dem Kommunalfriedhof in Broich Feld 1 Reihe 3 Nr. 33-34 abgelaufen ist, wird das Grab gem. § 14 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 03.07.2025 der Nutzung entzogen. Es kann danach zur Anlegung von Wahl- oder Reihengräbern in Anspruch genommen werden.

Feld 1 Reihe 3

Nr. 33-34 Haring, Hedwig Ilse und Karl

Der Grabstein, die Grabeinfassung, das Fundament, die Bepflanzung usw. sind von den Nutzungsberechtigten bis spätestens 15.05.2027 zu entfernen. Der nicht entfernte Grabstein usw. geht nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Jülich über.

Jülich, den 05.11.2026
Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs